

RINNEN GmbH & Co. KG Internationale Spedition

Mietbedingungen für Tankcontainer

§ 1 Anwendung

Diese Bedingungen finden Anwendung bei der Vermietung von Tankcontainern (Container) durch die Fa. Rinnen GmbH & Co. KG Internationale Spedition (Rinnen).

§ 2 Mietdauer, Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis beginnt ab dem Tag der Bereitstellung des Containers.
- (2) Unbefristete Mietverträge sind mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar.

§ 3 Abrechnung und Zahlung, vorzeitige Fälligkeit

- (1) Der Mietzins ist jeweils monatlich im Voraus zahlbar.
- (2) Seine Berechnung beginnt mit dem Tag der Bereitstellung des Containers und sie endet nicht vor der ordnungsgemäßen Rückgabe des Containers.
- (3) Auf Verlangen von Rinnen erfolgt Zahlung mittels Lastschriftzug durch den Vermieter im SEPA-Lastschriftmandat von dem vom Mieter mit IBAN-Nr. angegebenen Bankkonto.
- (4) Die für die Gesamtmietzeit noch ausstehenden Mieten werden sofort fällig, wenn
 - der Mieter mit einer fälligen Mietzinszahlung ganz oder teilweise länger als einen Monat in Rückstand kommt;
 - der Mieter seine Zahlungen einstellt;
 - über das Vermögen des Mieters die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt wird;
 - der Mieter bei Gläubigern ein Moratorium oder in sonstiger Weise einen außergerichtlichen Vergleich anstrebt;
 - Tatsachen - wie z. B. Vollstreckungsmaßnahmen oder Wechselproteste - den Schluss zulassen, dass der Mieter fälligen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - der Mieter seinen Geschäftsbetrieb einstellt und/oder
 - der Mieter seinen Verpflichtungen trotz Abmahnung des Vermieters nicht nachkommt. Kommt der Mieter auf erstes Anfordern des Vermieters seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht binnen einer Frist von einer Woche nach, kann Rinnen den Container zur Sicherung seiner Forderungen sofort herausverlangen und in Besitz nehmen. Rinnen behält in diesem Fall den Anspruch auf die Miete.Etwaige, anlässlich der Sicherstellung anfallende Kosten für Transport, Lagerung, Versicherung oder Instandhaltung des Containers gehen zu Lasten des Mieters. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch von Rinnen bleibt unberührt.

§ 4 Fristlose Kündigung

In den Fällen von § 3 (4) sowie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist Rinnen berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und den Container sofort auf Kosten des Mieters in Besitz zu nehmen. In diesem Fall haftet der Mieter Rinnen in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem für die Gesamtmietzeit noch ausstehenden Mietzins und den von Rinnen etwa anderweitig erzielten Netto Mieteinnahmen, mindestens jedoch in Höhe von € 200,00 zur Teilabgeltung des mit dem Mieterwechsel verbundenen Verwaltungs- und Arbeitsaufwandes. Die Haftung für den Verwaltungs- und Arbeitsaufwand entfällt, wenn der Mieter nachweist, dass Rinnen dafür nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Alle übrigen, Rinnen im Zusammenhang mit der fristlosen Kündigung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

§ 5 Haftung

- (1) Rinnen stellt den Container in ordnungsgemäßen Zustand bereit.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Containers, seiner Sauberkeit und Eignung für seine Zwecke zu überzeugen.
- (3) Bis zur Rückgabe übernimmt der Mieter die alleinige Verantwortung für den Besitz und den Einsatz des Containers.
- (4) Rinnen haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist beschränkt auf die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Eine Haftung für Schäden, die zum Risikobereich des Mieters gehören, ist immer ausgeschlossen. In keinem Fall besteht eine Ersatzpflicht von Rinnen für Mangelgeschäden oder andere mittelbare Schäden.

§ 6 Gebrauch und Unterhaltung des Containers

Der Mieter hat

- (1) die gesetzlichen und sonstigen einschlägigen Bestimmungen aller durch den Gebrauch des Containers betroffenen Länder und supranationalen Organisationen einzuhalten;

- (2) den Einsatz des Containers vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung auf die Länder der EU und der EFTA zu beschränken;
- (3) den Container in sorgfältiger Weise zu benutzen und ihn insbesondere vor Überbeanspruchung zu schützen, eventuelle Wartungs- und Gebrauchsvorschriften von Rinnen oder vom Hersteller zu befolgen und die regelmäßigen Wartungsarbeiten vorbehaltlich anderer Vereinbarung nur in einer von Rinnen autorisierten Werkstatt durchführen zu lassen;
- (4) für den Transport des Containers nur technisch geeignete, zugelassene und ordnungsgemäß versicherte Transportmittel zu benutzen;
- (5) den Container auf seine Kosten in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten, insbesondere erforderliche Reparaturen vorbehaltlich anderer Vereinbarung nur in von Rinnen autorisierten Werkstätten durchführen zu lassen;
- (6) für die Pflege und Wartung des Containers Sorge zu tragen;
- (7) Rinnen von allen durch den Container während der Mietzeit und bis zu seiner Rückgabe verursachten Forderungen und Kosten freizustellen, soweit diese von Rinnen nicht zu vertreten sind;
- (8) jeden Gebrauch des Containers zu unterlassen, der ihn unbrauchbar macht oder seine Gebrauchstauglichkeit einschränkt und
- (9) den Container für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen zu den von Rinnen mitgeteilten Fristen auf seine Kosten gereinigt bereitzustellen.

§ 7 Abhandenkommen des Containers

Im Falle des Abhandenkommens des Containers hat der Mieter auf Verlangen von Rinnen eine vernünftigerweise zufriedenstellende Bestätigung beizubringen, dass die zuständigen Behörden über den Verlust informiert und alle erforderlichen Schritte unternommen worden sind, um den Verbleib des Containers festzustellen. Bis zum Erhalt einer solchen Bestätigung hat Rinnen das Recht, die Belastung des Totalverlustes aufzuschieben. In diesem Fall gilt der Container als weiterhin an den Mieter vermietet, und der Mietzins ist dementsprechend zu entrichten.

§ 8 Beendigung des Mietvertrages

- (1) Der Mieter gibt den Container zum Vertragsende rechtzeitig und bei außerordentlicher Vertragsbeendigung unverzüglich am Erfüllungsort zurück, sofern die Parteien keinen anderen Übergabeort vereinbart haben. Die Rückgabe des Containers hat in ordnungsgemäßem Zustand, vollständig entleert und gereinigt mit dem gleichen inneren und äußeren Sauberkeitsgrad wie bei seiner Übergabe zu erfolgen. Der Mieter wird die Innenreinigung durch ein ECD (European Cleaning Document) eines SQAS-zertifizierten Ausstellers nachweisen und den Container ohne zwischenzeitlich erneute Befüllung zurückgeben.
- (2) Bei Beanstandungen nach der Rückgabe muss Rinnen den Mieter innerhalb von 2 Monaten zur gemeinsamen Schadensfeststellung auffordern. Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht innerhalb von 8 Tagen nach ihrem Zugang nach, so sind die Feststellungen von Rinnen oder seines Beauftragten verbindlich.
- (3) Wenn der Container aufgrund seines Zustandes bei seiner Rückgabe gereinigt, instandgesetzt oder weiter untersucht werden muss, endet die Pflicht zur Mietzinszahlung nicht vor der Wiederherstellung seiner beanstandungsfreien Gebrauchstauglichkeit.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages und Vereinbarungen zur Änderung dieser Mietbedingungen sowie sämtliche einseitigen Erklärungen aus Anlass des Abschlusses und während der Durchführung und Beendigung des Mietvertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Ihre Zustellung per Telefax genügt bei Verwendung der Fax-Anschlüsse der Vertragsparteien.
- (2) Sollten Bestimmungen des Mietvertrages einschließlich dieser Mietbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten in zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand, insbesondere auch für das Mahnverfahren, ist für beide Parteien vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung der Geschäftssitz von Rinnen. Zwingend vorgesehene gesetzliche Gerichtstände bleiben unberührt.

Rinnen GmbH & Co. KG Internationale Spedition
Gutenbergstraße 27, 47443 Moers, Deutschland
Registergericht AG Kleve HRA 1907